

Gemeinde Blankenhof Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ der Gemeinde Blankenhof

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof hat am 03.06.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ der Gemeinde Blankenhof als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 19,5 ha in einem ca. 120 m breiten Streifen südlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenhof in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ der Gemeinde Blankenhof kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Räumen des Amtes Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage des Amtes Neverin unter <https://amtneverin.de/unsere-gemeinden/gemeinde-blankenhof/satzungen> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Blankenhof unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Blankenhof, den 19.04.2022


Karsten Rähse
Bürgermeister



Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs

